

Anlage 1b)

Doppeltarif mit Schwachlastregelung

Gültig ab 1. Januar 2018

Allgemeiner Preis der Grundversorgung

	Euro/Jahr	HT Cent/kWh	NT Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	139,70		
Grundpreis pro Monat	11,64		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		29,81	21,48

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	117,39		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		25,05	18,05

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Steuern und Abgaben*			
Stromsteuer		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,792	6,792
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,345	0,345
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,370	0,370
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,037	0,037
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,011	0,011
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		6,72	6,72
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	50,00		
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	31,04		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	81,04	17,645	16,935
Beschaffung/Vertrieb			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	36,35		
am Arbeitspreis pro Kilowattstunde		7,405	1,115

* Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Erklärung der Abkürzungen:

- Stromsteuer = eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
- EEG = Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien
- KWK-G = Abgabe für Förderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage
- § 19 StromNEV-Umlage = Abgabe für Ausgleich der Netzentgeltbefreiung für stromintensive Betriebe
- § 17 Offshore-Haftungsumlage = sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz
- § 18 AbLaV - Umlage Abschaltbare Lasten = dient der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen
- Konzessionsabgabe = Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen